

III ZR 195/63

21- 100

7

Verkündet
am 22. Oktober 1964
[REDACTED],
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Gemeinde E [REDACTED] (Kreis L [REDACTED]), vertreten durch ihren
Bürgermeister,

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Arbeiter und Lohndrescher Hubert B [REDACTED], E [REDACTED],
La [REDACTED]gasse [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1964 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kroft, Dr. Arndt, Dr. Beyer,
Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt(Main)
vom 19. September 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten dieses Revisions-
rechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger stürzte am 20. Dezember 1956 mit seinem Leichtmotorrad auf einer Straße in der beklagten Gemeinde, wofür er die Beklagte verantwortlich macht.

Der Kläger hatte an diesem Tage seinen am Offheimer Weg wohnenden Schwiegervater besucht. Gegen 20 Uhr, als die Dunkelheit schon eingetreten war, fuhr er bei diesigem und regnerischem Wetter auf dieser Straße wieder zurück. Dabei stürzte er bei einer Fahrgeschwindigkeit von 15 - 20 km/st vor dem Hause Offheimer Weg Nr. 29. An dieser Stelle befand sich in der Straße eine Unebenheit, die dadurch entstanden war, daß ein Bauunternehmer im Sommer 1955 eine Kanalrohrleitung verlegt hatte; das Erdreich hatte sich im Laufe der Zeit gesetzt und eine Querrinne über die Straße gebildet. Auf der vom Kläger bei seiner Rückfahrt benutzten rechten Fahrbahnschotter hatte sich in dieser Rinne etwa vor dem Hause Nr. 31 ein Loch gebildet. Außerdem war die Straße damals mit einer schlüpfrigen Lehmschicht bedeckt, die von Fahrzeugen stammte, die zu einer in der Nähe befindlichen Baustelle Baumaterialien gebracht hatten.

Der Kläger erlitt erhebliche Verletzungen, insbesondere einen Schädelbasisbruch. Er verlangt Schadensersatz von der Beklagten und hat zur Begründung vorgetragen:

Das Schlagloch habe sein Rad aus der Fahrt gerissen. Infolge der Straßenglätte habe er es nicht wieder abfangen können, so daß er nach einigen Metern gestürzt sei. Er habe den Straßenzustand im einzelnen nicht gekannt und trotz vorsichtigen Fahrens nicht erkennen können. Das Loch sei gefährlich gewesen; es habe eine Ausdehnung von etwa 60 x 80 cm und eine Tiefe von ungefähr 12 cm gehabt.

Infolge des Unfalls sei er bis zum 22. Oktober 1957 voll erwerbsunfähig gewesen; von da an sei seine Erwerbsfähigkeit vorübergehend bis zu 40% gemindert, nach späteren Untersuchungen zeitweise wieder ganz ausgeschlossen gewesen. Er hat mit der Klage unter Anrechnung der Leistungen der Sozialversicherung und öffentlicher Fürsorge die Erstattung folgender Beträge verlangt: 120,-- DM für die Wiederherstellung seiner Kleidung; 2.247,-- DM Verdienstausschlag für die Zeit bis 22. Oktober 1957; ab 23. Oktober 1957 bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres im Jahre 1983 eine monatliche Rente von 150,-- DM sowie ein angemessenes Schmerzensgeld; daneben hat er die Feststellung beantragt, daß die Beklagte auch zum Ersatz allen weiteren aus dem Unfall noch entstehenden Schadens verpflichtet sei.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt:

Der Kläger sei nicht infolge des Schlaglochs gestürzt, das klein und ungefährlich gewesen sei. Verantwortlich dafür sei auch der Bauunternehmer, der die Arbeiten ausgeführt und sich zur ordnungsmäßigen Wiederherstellung der Straße verpflichtet gehabt habe. Für die Folgen einer Verschmutzung der Straße hafteten neben den verantwortlichen Fahrzeughaltern die Anlieger, denen kraft eines Ortsstatutes die Reinigungspflicht obliege. Die Beklagte habe ihre Bediensteten zur Beseitigung von Schäden ausreichend angehalten. Den ortskundigen Kläger treffe ein erhebliches eigenes Verschulden, auch müsse er sich die Betriebsgefahr seines Kraftrades anrechnen lassen.

Das Landgericht hat die Ansprüche dem Grunde nach zu zwei Dritteln für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hatte unter Zurückweisung einer Berufung der Beklagten auf die Berufung des Klägers die Ansprüche dem Grunde nach



in vollem Umfange für gerechtfertigt erklärt, bezüglich der Rente in voller Höhe des seit Oktober 1957 durch Minderung der Erwerbsunfähigkeit um 40% entstandenen Schadens. Auf die Revision der Beklagten und die Anschlußrevision des Klägers hat der Bundesgerichtshof durch den auch jetzt erkennenden Senat mit Erkenntnis vom 24. April 1961 (III ZR 11/60 = VersR 1961, 550) dieses Urteil aufgehoben. Das Oberlandesgericht hat nach weiterer Beweisaufnahme nunmehr die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung des Klägers - unter Zurückweisung im übrigen - die Leistungsansprüche - einschließlich des Schmerzensgeldanspruchs - dem Grunde nach zu drei Vierteln für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger darüber hinaus allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu drei Vierteln zu ersetzen, beides nur, soweit die Ansprüche nicht auf einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger übergegangen sind. Dagegen richtet sich die neue Revision der Beklagten, mit der sie ihr Begehren auf volle Klagabweisung weiterverfolgt. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

Der Sturz des Klägers sei sowohl durch das Loch in der Fahrbahn wie durch die Straßenverschmutzung verursacht. Über den Umfang des Loches habe die Beweisaufnahme folgendes ergeben: Es erscheine vertretbar, die Tiefe des Loches mit etwa 10 cm festzustellen; es sei etwa 40 cm

breit und ca. 50 cm lang gewesen. Für die Beseitigung des Loches sei die Beklagte auf Grund ihrer Verkehrssicherungspflicht verantwortlich gewesen. Sie hafte, weil sie insoweit nicht die erforderliche Sorgfalt hätte walten lassen. - Die Verschmutzung der Straße könne als Anspruchsgrundlage nicht anerkannt werden, weil nach einem noch gültigen Ortsstatut von 1913 die Pflicht zur Reinigung auch der Fahrdämme den Anliegern obgelegen habe. Die Überwachung dieser den Anliegern obliegenden Reinigungs sei eine Amtspflicht der Beklagten, die sie höchstens fahrlässig verletzt habe, so daß der Kläger gegen die Beklagte insoweit keine Ansprüche erheben könne, da er nicht dargelegt habe, daß er von anderer Seite keinen Ersatz erlangen könne. Ein mitwirkendes Verschulden des Klägers liege nicht vor, doch müsse er sich die nicht geringe Betriebsgefahr seines Leichtmotorrades anrechnen lassen. Die Abwägung lasse eine Schadensteilung im Verhältnis 1 : 3 angemessen erscheinen.

II.

Die dagegen erhobenen Angriffe der Revision bleiben ohne Erfolg.

1. Die Revision wendet sich zunächst gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts über die Größe des Schlagloches.

a) Dabei führt sie aus, das Berufungsgericht hätte die Aussagen der verschiedenen Zeugen anders würdigen müssen. Damit zeigt sie keinen Rechtsfehler auf; insbesondere ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht übersehen hätte, daß der Zeuge Eufinger der Schwiegervater des Klägers war.

Dieses Vorbringen ist deshalb im Revisionsverfahren unerheblich.

b) Das Berufungsgericht hat als Ergebnis seiner eingehenden Beweiswürdigung ausgeführt, es erscheine "vertretbar, die Tiefe des Loches mit etwa 10 cm festzustellen".

Die Revision meint, damit habe das Oberlandesgericht nicht dargelegt, daß es die nach § 286 ZPO erforderliche richterliche Überzeugung gewonnen hätte. Das ist unrichtig, denn wenn ein Oberlandesgericht im Rahmen einer Beweiswürdigung abschließend etwas "feststellt", dann bringt es damit in der für Urteile üblichen Form zum Ausdruck, daß es unter Anwendung der Grundsätze des § 286 ZPO bei Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Beweisergebnisses sich die Überzeugung davon verschafft habe, daß dies die Wahrheit sei. Der Ausdruck "vertretbar" ist zwar in diesem Zusammenhang ungewöhnlich, enthält aber nach dem Inhalt der Gründe keine Abschwächung oder Einschränkung der abschließenden Feststellung.

Im übrigen kam es auf einzelne Zentimeter nicht an, wie das Berufungsgericht im Anschluß an das erste Revisionsurteil richtig bemerkt hatte, da es sich nach den Feststellungen jedenfalls nicht um eine geringfügige Unebenheit gehandelt hatte, sondern um eine Vertiefung, die mehrfach als Schlagloch bezeichnet war, deren Nichtbeseitigung eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dargestellt und die zum Sturz des Klägers geführt hat.

2. Die Revision trägt weiter vor, das Berufungsgericht habe überschen und nicht geprüft, daß bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Beklagten der Entlastungsbeweis nach § 831 BGB zur Seite stehe. Sie habe ständig unter Beweis gestellt, daß sie für Kontrolle und Unterhaltung

der Straße den Straßenmeister M. [REDACTED] angestellt habe, der seine Aufgabe auch erfüllt habe. Der Kläger habe nicht behauptet, daß die Beklagte bei Auswahl und Überwachung des Straßenmeisters nicht die erforderliche Sorgfalt habe walten lassen. Dahor erscheine der Entlastungsbeweis geführt.

Zunächst liegt es nahe anzunehmen, daß das Berufungsgericht bereits in seinem ersten Urteil ein Verschulden verfassungsmäßig berufener Vertreter der Gemeinde, also leitender Organe im Sinne von §§ 31, 89 BGB bejaht, der erkennende Senat darin in seinem ersten Revisionsurteil keinen Rechtsfehler gefunden hat und das Berufungsgericht auch jetzt wiederum ein Verschulden verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten hat bejahen wollen. Würde dem zu folgen sein, dann würde für die Beklagte nicht mehr die Möglichkeit bestehen, sich von der Haftung durch Erbringung eines Entlastungsbeweises zu befreien. Indes bedarf es insoweit einer endgültigen Stellungnahme nicht, wie auch die Frage dahingestellt bleiben kann, ob der Straßenmeister M. [REDACTED], den sicherlich ein Verschulden trifft, zu den verfassungsmäßigen Vertretern der beklagten Gemeinde zu rechnen ist. Denn selbst wenn man das verneinen wollte und der Beklagten mithin im Blick auf den Straßenmeister M. [REDACTED] die Möglichkeit des Entlastungsbeweises grundsätzlich offen stünde, so ist doch das gesamte Vorbringen der Beklagten zu § 831 BGB unerheblich und kann der Revision nicht zum Erfolge führen.

Der Vortrag ist unzureichend; die Beklagte verkennt dabei die Bohauptungs- und Beweislast nach § 831 BGB. Der Kläger brauchte bei einer Schädigung infolge Pflichtverletzung von Bediensteten der Beklagten nicht vorzutragen, daß die Beklagte auch ihre Pflicht zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung verletzt habe. Die Beklagte war gerade bei der Verkehrssicherungspflicht auf Straßen zu einer

stündigen Überwachung der untergeordneten Bediensteten verpflichtet; deshalb hätte sie unter Beweis stellen müssen, daß sie nicht nur bei der Auswahl des Straßenmeisters, sondern auch bei seiner Leitung und Überwachung die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hatte. Diese Behauptung hat die Beklagte nach ihrem eigenen Vortrag in der Revisionsbegründung nicht aufgestellt. Denn die Behauptung, der Straßenmeister habe seine Aufgaben "grundsätzlich erfüllt" und die Beklagte habe "tatkraftig für die Unterhaltung der Straße gesorgt", auf die sich die Revision stützt, enthält nichts über die erforderliche regelmäßige, unauffällige Überwachung und Leitung des Straßenmeisters durch die leitenden Organe der Beklagten.

Im übrigen hatte schon das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, daß der Vortrag der Beklagten unzulänglich sei, sie hätte alle ihr g e m e l d e t e n Schäden an der Fahrbahndecke unverzüglich beseitigen lassen. Denn mit Recht hat das Urteil ausgeführt, daß die Beklagte verpflichtet war, alle Maßnahmen zu treffen, um von sich aus, ohne Meldung Dritter etwaige Schäden unverzüglich festzustellen und zu beseitigen.

Selbst wenn man also das tatsächliche Vorbringen der Beklagten als richtig unterstellt, dann würde damit auch noch nicht der Entlastungsbeweis geführt sein. Denn sie hatte nicht unter Beweis gestellt, daß sie allen denjenigen Pflichten nachgekommen sei, die ihr nach der Rechtsprechung bei Erfüllung der Straßenverkehrssicherungspflicht gegenüber ihren Bediensteten oblagen.

3. Auch sonst läßt das Urteil, auch bei der Schadens-
teilung, einen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten
nicht erkennen. Die Revision muß daher mit der Kostenfolge
des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler

Dr. Reinhardt